

# **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)“ (Unternehmenssatzung GeBO)**

**vom 24. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens
- § 5 Organe
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 9 Vorstand
- § 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform
- § 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung
- § 12 Beamte
- § 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Sonderprüfungen
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken bilden ein selbstständiges Unternehmen des Bezirks Oberfranken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Bezirkswappen des Bezirks und der Umschrift „Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken“.

## § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäuser Bayreuth, Obermain in Ebensfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. <sup>2</sup>Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
1. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
  2. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste für Menschen mit primär psychischer Beeinträchtigung nach dem Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen, im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
  3. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste für Menschen mit primär seelischer oder geistiger Behinderung und psychiatrischer Erkrankung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
  4. der Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes und des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG),
  5. eine Tuberkulose-Absonderungseinrichtung für uneinsichtige Tuberkulosekranke gemäß § 30 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, sofern das Kommunalunternehmen hierzu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der GeBO beauftragt wird und solange diese vertragliche Grundlage besteht.
- <sup>2</sup>Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>3</sup>Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen, sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. <sup>4</sup>Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 1 Nr. 4 und 5 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (4) <sup>1</sup>Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist vom Vorstand frühzeitig darüber zu unterrichten, wenn die Errichtung eines anderen Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen vom Vorstand beabsichtigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. <sup>2</sup>Dem Kommunalunternehmen wird gemäß Art. 75 Abs. 2

Satz 2 BezO das Recht eingeräumt, Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen zu erlassen und zu vollziehen.

- (6) <sup>1</sup>Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). <sup>2</sup>Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. <sup>3</sup>Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. <sup>4</sup>Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberfranken werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. <sup>5</sup>In den Vereinbarungen nach Satz 4 kann auch geregelt werden, dass das Kommunalunternehmen die Dienstleistung einzelner Beschäftigter des Bezirks Oberfranken bei der Erledigung bestimmter Geschäftsvorfälle in Anspruch nimmt, wobei diese Beschäftigten insoweit auch zur Vertretung des Kommunalunternehmens bevollmächtigt werden können; § 7 bleibt unberührt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser, Heime, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Bezirk Oberfranken erhält als Gewährträger des Kommunalunternehmens keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 9.844.395,33 €.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

### **§ 5 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

## § 6 Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. <sup>2</sup>Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt. <sup>3</sup>Ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Abs. 2 Satz 2 Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.
- (2) <sup>1</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberfranken. <sup>2</sup>Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Art. 30 und 31 BezO. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Bezirkstag von Oberfranken auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. <sup>4</sup>Hierbei trägt der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung. <sup>5</sup>Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine Vertretung im Verwaltungsrat erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Verwaltungsrat zusammenschließen. <sup>6</sup>Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Die Sitze im Verwaltungsrat werden mathematisch nach demselben Verfahren verteilt, das bei der Besetzung von Ausschüssen des Bezirkstags von Oberfranken zur Anwendung gelangt. <sup>8</sup>Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Bezirkstagswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen. <sup>9</sup>Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 7 auszugleichen. <sup>10</sup>Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, so entscheidet das Los. <sup>11</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bezirkstag ein von ihm bestelltes Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag von Oberfranken angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberfranken, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrats und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Bezirks Oberfranken zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Diese Überwachungspflicht besteht auch vollumfänglich für die in § 9 Abs. 7 Satz 2 mit 4 aufgeführten Geschäftsvorfälle für die ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgesehen ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrats können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats übermittelt Informationen, die er in Ausübung seines Auskunftsrechts nach Satz 1 erhalten hat an den Verwaltungsrat, wenn diese für die Ausübung seiner Überwachungsfunktion von Bedeutung sind.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 2) übertragenen Aufgaben;
  2. Gründung von und die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
  3. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung, sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seiner Stellvertreter oder von Standortleitungen;
  4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens;
  5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 6 Satz 4 und 5 dieser Satzung;
  6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung, sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitungen;
  7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 01.01.2005 einzustellenden Arbeitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen);
  8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
  9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans;
  10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses, sowie Entlastung des Vorstands;
  11. Bestellung des Abschlussprüfers;
  12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu; § 9 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt;
  13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von über 500.000 € (Bruttobetrag) im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000 € (Bruttobetrag) im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden; § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 bleibt unberührt;
  14. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit

sie den Betrag von insgesamt 500.000 € überschreiten, es sei denn, dass es sich um reine Umschuldungen handelt; § 9 Abs. 7 Satz 4 bleibt unberührt;

15. jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen;
17. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden;
18. Erlass und Änderung von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen (§ 2 Abs. 5 Satz 2);
19. Bestellen und Widerruf von Prokuren;
20. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 500.000 € übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 500.000 € (Bruttobeträge);
21. Realisierung von Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 500.000 € (Bruttobetrag).

### **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage abgekürzt werden. <sup>4</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>5</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>6</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>7</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>8</sup>Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Sitzungen des Verwaltungsrats persönlich vor Ort teil. <sup>3</sup>Stellen die GeBO oder der Bezirk Oberfranken im Auftrag der GeBO eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung und finden Sitzungen im Großen Sitzungssaal des Bezirks, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, statt, können Mitglieder des Verwaltungsrats abweichend von Satz 2 auch im Wege einer Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen; zugeschaltete Mitglieder nach Halbsatz 1 gelten im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung als anwesend im Sinn von Satz 1; der Tag ab

dem eine entsprechende Plattform nach Halbsatz 1 zur Verfügung steht, wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Textform vorab mitgeteilt. <sup>4</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats, die beabsichtigen an einer Sitzung im Wege der Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen, sollen dies spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag dem in der Ladung angegebenen Ansprechpartner mitteilen. <sup>5</sup>Der Verantwortungsbereich der GeBO und des Bezirks im Auftrag der GeBO beschränkt sich bei Ton-Bild-Übertragungen auf das Zur-Verfügung-Stellen einer Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. <sup>6</sup>Eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist auch bei nicht öffentlichen Sitzungen möglich; die zugeschalteten Mitglieder des Verwaltungsrats haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>7</sup>Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände in entsprechender Anwendung von Art. 47a Abs. 1 Satz 1 BezO geheim zu halten sind oder in entsprechender Anwendung der nach Art. 47a Abs. 2 BezO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. <sup>8</sup>Art. 40 BezO gilt entsprechend. <sup>9</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dabei sind auch die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats zu berücksichtigen, die mittels Ton-Bild-Übertragung gem. Abs. 4 Satz 2 an der Sitzung teilnehmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. <sup>4</sup>Für die Anträge des Vorstands gilt Abs. 4 entsprechend. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.
- (8) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). <sup>2</sup>Abs. 9 gilt entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. <sup>4</sup>Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt. <sup>5</sup>Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (10) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand durch Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig vorab zu unterrichten und auf dessen Anforderung hin über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. <sup>2</sup>Ebenso hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. <sup>3</sup>Näheres zur Informations- und Auskunftspflicht nach Satz 1 und 2 kann durch Richtlinien festgelegt werden.
- (6) <sup>1</sup>Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). <sup>3</sup>Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden. <sup>2</sup>Zum Abschluss von Verträgen, die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu oder den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn der Wert des Vertrags mehr als 200.000 € (Bruttobetrag) und bis zu 500.000 € (Bruttobetrag) beträgt. <sup>3</sup>Zum Abschluss von Verträgen, die Bauleistungen im Sinne von § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) oder Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure von über 100.000 € (Bruttobetrag) bis zu 500.000 € (Bruttobetrag) im Einzelfall zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. <sup>4</sup>Zum Abschluss von Verträgen über die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Darlehensbetrag von mehr als 200.000 € und bis zu 500.000 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, es sei denn, dass es sich um reine Umschuldungen handelt. <sup>5</sup>Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 € übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 100.000 € (Bruttobeträge) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn ihm im Rahmen seiner Mitwirkung gem. Abs. 7 Satz 2 mit 5 Sachverhalte bekannt werden, die für die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats von Bedeutung sind.

- (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder müssen in elektronischer Form (§ 126a BGB) mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind oder, wenn Erklärungen in Textform gem. § 126b BGB abgegeben werden und keine weitergehenden gesetzlichen Formerfordernisse bestehen.

### **§ 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung**

- (1) Das Kommunalunternehmen hat bei seiner Ausgründung die bei den bisherigen Kliniken und Pflegeheimen des Bezirks Oberfranken nach § 2 dieser Satzung tätigen Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist nach seiner Ausgründung der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK) beigetreten. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

### **§ 12 Beamte**

- (1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherrnfähigkeit aus.
- (2) <sup>1</sup>Wurden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO in der bis zum 01.04.2018 geltenden Fassung zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen hat dem Bezirk Oberfranken die Kosten der vor dem 01.04.2018 zugewiesenen Beamten zu erstatten. <sup>3</sup>Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Bezirks Oberfranken ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberfranken zu regeln.

### **§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Sonderprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (z.B. KHBV, WkKV, PBV, WkPV), sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der

Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk Oberfranken zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
  - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
  - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) <sup>1</sup>Der Bezirk Oberfranken behält sich bei erheblichen Abweichungen vom im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnis Sonderprüfungen vor. <sup>2</sup>In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen. <sup>3</sup>Bei besonderen Vorfällen kann der Bezirk Oberfranken Sonderprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks oder durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen, die nicht auf Fragen der Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung beschränkt sein müssen; Satz 2 gilt bei der Beauftragung von externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend.

#### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen des Kommunalunternehmens werden im Oberfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für den Bezirk Oberfranken ortsüblichen Weise vorzunehmen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken“ vom 24.11.2021 (Oberfränkisches Amtsblatt 22/2021, S. 268 ff.) außer Kraft.

Bezirk Oberfranken  
Bayreuth, 24.07.2024



Henry Schramm, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

